



Bearb.: Theresia Burgsteiner
Tel.: +43 (3572) 83201-263
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail: bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-4644/2017-18

Judenburg, am 28.03.2017

Ggst.: Geflügelpestbekämpfung, Aufhebung der Stallpflicht mit
25.03.2017, 0:00 Uhr

Die Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement – Veterinärdirektion beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat bezugnehmend auf die **Kundmachung** des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 23.03.2017, GZ: 74100/0022-II/B/2017, nachfolgendes mitgeteilt:

1. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die **Anlage 1** der **Geflügelpest-Verordnung 2007** wurde **geändert**, sodass das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich **nicht mehr als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ gilt** und somit auch die Maßnahmen gem. § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 (Stallpflicht) aufgehoben wurden. Die Verordnung trat mit **25.03.2017, 0:00 Uhr** in Kraft.

2. Die in der zitierten Kundmachung angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest, GZ: 74100/0022-II/B/2017 bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten, dass der **Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten** wird.
- Die **Fütterung und Tränkung der Tiere muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen**, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder dem Wasser, das für die Tiere gemäß bestimmt ist, in Berührung kommen.
- Die **Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser**, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0080365 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

□ Die **Reinigung und Desinfektion** der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

□ Über die **Anzeigepflicht** gemäß § 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Bernhard Leitner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

Alle Stadt-, Markt-, Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Murtal

angeschlagen am: 29. MRZ. 2017

abgenommen am: